

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Umschlag und Beförderung von ISO-Containern mit TANGO SHIPPING LINE

### 1. Geltungsbereich und Allgemeines

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle ISO-Containertransporte und die dazugehörigen Umschlagstätigkeiten, welche Birsterminal AG als Auftragnehmer mit dem Container-Liniendienst TANGO SHIPPING LINE durchführt.

Diese AGB gelten in Ergänzung und übergeordnet zu den Schweizer Rheintransport-Bedingungen (SRTB 2002), revidierte Fassung vom 01.01.2009 sowie den allgemeinen Bedingungen SPEDLOGSWISS (2005) sowie SPEDLOGSWISS Lager (2001).

TANGO SHIPPING LINE ist eine Marke. Auftragnehmer ist ausschliesslich Birsterminal AG.

«Schriftlich» bedeutet in diesen AGB in Abweichung zu den SRTB jede Übermittlung per e-mail, Fax oder als Original-Dokument.

### 2. Aufgaben und Pflichten Auftraggeber

Der Auftraggeber:

- a) Übermittelt den Auftrag rechtzeitig an den Auftragnehmer in schriftlicher Form unter Angabe der Informationen zu:
  - Transportgut
  - Temperaturvorschriften
  - Gefahrgutinformationen
  - Angaben zum nachfolgenden oder vorangehenden Seetransport:
    - Export:
      - Verschiffungshafen, Reederei, Seeschiff, ETS, Closing, Löschterminal, Container-Typen und -Grösse, Buchungsreferenz
    - Import:
      - Löschhafen, Reederei, Seeschiff, ETA, B/L, Ladeterminal, Pin-Code
  - Weiterleitungs- und Verzollungsabwicklung
- b) Übergibt sämtliche weiteren für die Auftragsabwicklung erforderlichen oder nützlichen Dokumente und Informationen rechtzeitig an den Auftragnehmer.
- c) Informiert den Auftragnehmer umgehend und schriftlich über Änderungen und Verzögerungen in der Transportkette.

### 3. Aufgaben und Pflichten Auftragnehmer

Der Auftragnehmer:

- a) Bestätigt den Auftrag schriftlich an den Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, tätig zu werden, solange er einen Auftrag nicht schriftlich bestätigt hat.

- b) Meldet die Sendung in den relevanten Hafeninformati-Systemen mit ausschliesslich Buchungsreferenz, Container-Nummer und MRN im Export- sowie Pin Code, Container-Nummer und MRN im Import-Verkehr an.
- c) Informiert den Auftraggeber schriftlich über Änderungen, Verzögerungen, Unregelmässigkeiten sowie behördliche Anordnungen.

#### 4. Kleinwasser

Kleinwasserzuschläge richten sich nach den Regelungen im individuellen Frachtvertrag und, bei Fehlen solcher Regelungen, nach den Regeln in den SRTB, mit folgenden Ergänzungen: Es gilt jeweils der aktuelle Pegel um 05.00 Uhr am Tag der Schiffsabfahrt. Unter dem Kauber-Pegel von 0.81 m erlischt die Transportpflicht.

#### 5. Gasölzuschlag (BAF)

Die Frachtpreise basieren auf einem CBRB-Gasölpreis von EUR 52.19 pro 100 Liter (Stufe 0). Der im individuellen Frachtvertrag vorgesehene Gasölzuschlag (Bunker Adjustment Factor; BAF) richtet sich nach dem Tarif, der jeweils am Ende des Vormonats für den jeweiligen Leistungs-Monat auf der Homepage der Birsterminal AG ([www.birsterminal.ch/container](http://www.birsterminal.ch/container)) publiziert wird.

#### 6. Auftragsstornierung

Stornierungen, welche bis mindestens 24 Stunden (bei Reefer-Containern: 48 Stunden) vor der vereinbarten Übernahme erfolgen, sind kostenfrei. Danach wird Fehlfracht in der Höhe der vereinbarten Fracht erhoben. Die Stornierung muss zwingend schriftlich erfolgen.

#### 7. Ergänzende Regelungen zur Haftung

Stellt ein Dritter (z.B. eine Reederei oder ein Terminal-Betreiber) dem Auftragnehmer aufgrund einer Verzögerung, für die der Auftragnehmer nicht haftet, Kosten in Rechnung (z.B. Demurrage Fees, Detention Costs, Lagergelder oder Kosten für Anschluss und Betrieb von Kühlcontainern) so verpflichtet sich der Auftraggeber, auf erste Aufforderung hin diese Kosten direkt zu begleichen. Leistet er dieser Aufforderung nicht unverzüglich Folge, so ist der Auftragnehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Kosten auf Rechnung des Auftraggebers zu begleichen und der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Auslagen auf erste Aufforderung hin zurückzuerstatten.

Hafen- oder terminalseitige Behinderungen sind vollumfänglich dem Auftraggeber zuzurechnen. Zusatzkosten für Umschlags-, Transport- oder Lagerleistungen im Zusammenhang mit Behinderungen an den Seehafen-Terminals, wie Überfüllung (congestion), Aussetzen und Verschiebung von vorgängig bestätigten Lade-/Löschterminen (slots) sowie die Erfüllung von Mindestanlieferungsmengen (minimum call size) sind somit durch den Auftraggeber zu tragen. Beahlt er diese auf erste Aufforderung hin nicht direkt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese zu begleichen und der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Auslagen auf erste Aufforderung hin zurückzuerstatten.

#### 8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Birsfelden. Es gilt schweizerisches Recht